



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen - 80792 München

Name
Thomas Kerner

Telefon
089 1261-1231

Telefax
089 1261-181231

E-Mail
Thomas.Kerner@stmas.bayern.de

Bayerischer Flüchtlingsrat
Augsburger Str. 13
80337 München

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
3. Juni 2008

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben
V 5/6556/14/08

Datum
30.06.2008

Vorschlag für eine Neuregelung der Versorgung von Flüchtlingen mit angemessenem Wohnraum

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Thal,

Frau Staatsministerin Stewens hat mich beauftragt, Ihr Telefaxschreiben vom 3. Juni 2008 zu beantworten und zu Ihrem Vorschlag für eine Neuregelung der Versorgung von Flüchtlingen mit angemessenem Wohnraum Stellung zu nehmen. Die Beantwortung erfolgt auch für die Regierungen, denen Sie den o. g. Vorschlag ebenfalls übermittelt haben.

1. Erlauben Sie mir zunächst den Hinweis, dass die Regierungen keine „Sammel-lager“ unterhalten, sondern Gemeinschaftsunterkünfte für die Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) eingerichtet haben. Ebenso besteht keine „Lagerpflicht“, wie der Bayerische Flüchtlingsrat in seiner Pressemeldung vom 03.06.2008 verbreitet hat. Unzutreffend ist auch die Verwendung des Begriffs „Flüchtlinge“ im Zusammenhang mit den Inhalten Ihres

Vorschlags, da (anerkannte) Flüchtlinge, also Ausländer, die insbesondere eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 und 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) innehaben, nicht unter den Anwendungsbereich des Aufnahmegesetzes (AufnG) fallen. Die Verwendung unkorrekter Begrifflichkeiten trägt aus meiner Sicht nicht unbedingt zu einer vernünftigen sachlichen Auseinandersetzung bei.

2. Die eingehende Prüfung Ihres Vorschlags hat ergeben, dass diesem aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht gefolgt werden kann. Er ist zum Einen nicht mit den (bundesgesetzlichen) Vorgaben und Prämissen des AsylbLG in Einklang zu bringen und geht zum Anderen teilweise von falschen Vorstellungen der derzeitigen rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten aus.
 - a) Das AsylbLG legt in § 3 Abs. 1 Satz 1 rechtlich bindend und zwingend fest, dass die Deckung des notwendigen Bedarfs an Unterkunft durch Sachleistungen erfolgt. Dieser gesetzlichen Regelung würde die Anmietung von privatem Wohnraum durch Leistungsberechtigte nach AsylbLG, selbst wenn die Miete direkt durch den Staat an den (privaten) Vermieter beglichen würde, nicht gerecht. Zudem wäre nicht geklärt, durch wen und in welcher Weise der Bedarf an Heizung und sonstiger Haushaltsenergie gedeckt würde. Insgesamt übersieht Ihr Vorschlag, dass das AsylbLG keineswegs die von Ihnen dargestellten Auslegungsspielräume vorsieht. Auch § 3 Abs. 2 AsylbLG sieht das Abweichen vom Grundsatz der Gewährung von Sachleistungen nur vor, wenn es nach den Umständen erforderlich ist, wenn also Sachverhalte vorliegen, die andere Formen der Leistungsgewährung rechtfertigen. Auf – auch im Freistaat Bayern rechtlich mögliche und tatsächlich praktizierte - Ausnahmen von der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften werde ich noch eingehen.
 - b) Völlig missverstanden haben Sie die von Ihnen angesprochene Regelung in § 7 Abs. 5 Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl). Ihre Behauptung, dass mit dieser Regelung psychischer Druck auf Flüchtlinge gesetzlich legitimiert werden solle, ist schlichtweg unzutreffend. § 7 DVAsyl regelt nicht die Unterbringung von Leistungsberechtigten nach AsylbLG in Gemeinschaftsunterkünften, sondern die landesinterne Verteilung und Zuweisung der Leistungsberechtigten innerhalb der Regierungsbezirke. Sinn und Zweck der Vorschrift ist zunächst eine gerechte Lastenverteilung innerhalb Bayerns, die insbesondere zu Zeiten hoher Zugangszahlen unbedingt notwendig war, was von Ihnen sicher nicht ernsthaft in Abrede gestellt werden kann. § 7 Abs. 5 DVAsyl, der von Ihnen in

Ihrem Vorschlag im Übrigen verkürzt und damit sinnentstellend zitiert wird, regelt, dass die Verteilung und Zuweisung die Rückführung von zur Ausreise verpflichteten Ausländern nicht erschweren soll. Mit der grundsätzlichen Verpflichtung des betroffenen Personenkreises in Gemeinschaftsunterkünften zu wohnen, hat dies nichts zu tun.

- c) Die aus dem Zusammenhang der Begründung unterstellte schikanöse Behandlung der Bewohner durch ständige Polizeikontrollen ist ebenfalls unzutreffend. Polizeikontrollen finden im Einzelfall nach dem Legalitätsprinzip statt, wenn entsprechenden Anhaltspunkte für begangene Straftaten vorliegen.

Soweit Sie mit der irreführenden Verwendung des Begriffs „Residenzpflicht“, den das Gesetz nicht kennt, die räumlichen Beschränkungen i. S. d. § 56 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) bzw. § 61 Abs. 1 Satz 1 und 2 AufenthG meinen, kann auf diese im Interesse der Erreichbarkeit des Asylbewerbers im laufenden Verfahren bzw. der Durchsetzbarkeit der Ausreiseverpflichtung bei abgelehntem Asylantrag nicht verzichtet werden.

Bei passlosem Aufenthalt handelt es sich unter den Voraussetzungen des § 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG um eine Straftat, die nach dem Legalitätsprinzip zu verfolgen ist.

- d) Aus Ihren Ausführungen lässt sich leider auch nicht erschließen, woher Sie den Schluss ziehen, dass nur Bayern eine bundesweit einmalige Pflicht für Personen mit einem Aufenthaltsstatus aus humanitären Gründen oder einer Duldung in Gemeinschaftsunterkünften zu leben geschaffen habe. Dieser von Ihnen genannte Personenkreis ist im Regelfall leistungsberichtig nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 AsylbLG. Auch für diese gilt der in § 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG normierte Grundsatz, dass die dort aufgeführten Grundleistungen in Form von Sachleistungen gedeckt werden. Die grundsätzliche Verpflichtung für den o. g. Personenkreis, in Gemeinschaftsunterkünften zu wohnen, gilt somit bundesweit und nicht nur in Bayern.

Selbst wenn, wie von Ihnen vorgeschlagen, grundsätzlich alle Leistungsberechtigten nach AsylbLG die Möglichkeit hätten, privaten Wohnraum anzumieten, so müsste gleichwohl nach wie vor eine große Anzahl von Plätzen in Gemeinschaftsunterkünften vorgehalten werden. Im Mindestmaß müsste ja jedem Leistungsberechtigten nach dessen Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung, für einen von Ihnen nicht zeitlich eingegrenzten Übergangszeitraum, wenigstens zur Meidung der Obdachlosigkeit Wohnraum zur Verfügung gestellt werden können. Allein schon hieraus ergibt sich, dass ihr

Vorschlag keinesfalls kostenneutral sein kann, sondern im Gegenteil wahrscheinlich sogar noch wesentlich höhere Kosten, als bisher für die Unterbringung aufgewendet werden, auslösen würde. Neben den Privatwohnungen müssten nach wie vor Gemeinschaftsunterkünfte vorgehalten und unterhalten werden. Diese könnten somit nicht, wie von Ihnen unter Nr. 8 vorgeschlagen, nach und nach geschlossen werden. Im Übrigen haben Berechnungen ergeben, dass die monatlich durchschnittlichen Kosten für einen Platz in einer Gemeinschaftsunterkunft unter den Kosten liegen, die für die Anmietung von Wohnraum auf dem freien Markt aufgewandt werden müssten. Dies gilt nicht nur, aber im Besonderen in den Ballungsräumen der bayerischen Großstädte.

Auch nach der jetzigen Rechtslage haben Leistungsberechtigte nach AsylbLG, die in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind, die Möglichkeit einen Antrag auf Gestattung der privaten Wohnsitznahme zu stellen (vgl. Art. 4 Abs. 4 AufnG). Gerade in den von Ihnen angesprochenen Fällen einer psychischen oder physischen Erkrankung, kann, wenn der weitere Verbleib in einer Gemeinschaftsunterkunft aus gesundheitlichen Gründen unzumutbar ist und dies durch den Leistungsberechtigten in geeigneter Weise nachgewiesen wird, durchaus die private Wohnungsnahme gestattet werden.

- e) Ihr Vorschlag übersieht insgesamt, trotz des Hinweises auf die Versorgung mit privatem Wohnraum als Sachleistung, dass das bundesgesetzlich vorgegebene Sachleistungsprinzip für Leistungsberechtigte nach AsylbLG für weitere Grundleistungen nach § 3 Abs. 1 AsylbLG in der Praxis nicht mehr durchführbar wäre. Eine Versorgung der Leistungsberechtigten mit Nahrungsmitteln, Artikeln für Gesundheits- und Körperpflege und den Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts wäre mit vertretbarem Aufwand an Logistik und Kosten nicht mehr möglich. Die Gewährung weiterer Leistungen, wie etwa Kleidung, wäre zumindest erschwert.
- f) Völlig übersehen wird, dass bei der von ihnen letztlich vorgeschlagenen vollzähligen dezentralen Unterbringung aller Leistungsberechtigten nach AsylbLG die gute, wertvolle und erfolgreiche Arbeit der Verbände der freien Wohlfahrtspflege in der sozialen Beratung und Betreuung der Leistungsberechtigten, die vom Freistaat Bayern im Übrigen mit erheblichen finanziellen Mitteln gefördert und unterstützt wird, im Mindestmaß erheblich erschwert, wenn nicht sogar unmöglich gemacht würde. Die Betreuung von Kindern, Hausaufgabenhilfe, Qualifizierungskurse etc. könnten nicht mehr im bisherigen Umfang durchgeführt werden. Die Einzelberatung in allen Fragen und Problemen des Alltags könnte nur noch mit erheblichem Aufwand im Rahmen einer aufsuchenden

Betreuung gewährleistet werden. Ein gut funktionierendes Netz auch ehrenamtlicher Tätigkeit würde zunichte gemacht werden.

3. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass Ihr Vorschlag für eine Neuregelung der Versorgung von Flüchtlingen mit angemessenem Wohnraum aus mehreren tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht durchführbar ist. Der Freistaat Bayern ist hierbei auch an die bundesgesetzlichen Vorgaben gebunden. Nur am Rande darf erwähnt werden, dass mit dem AufnG auch ganz bewusst die Entscheidung getroffen wurde, die Aufgaben- und insbesondere auch die Ausgabenverantwortung für die Unterbringung der Leistungsberechtigten nach AsylbLG in die Verantwortung des Staates zu legen und damit auch in einem nicht unerheblichen Umfang kommunale Gebietskörperschaften finanziell zu entlasten. Ihr Vorschlag hingegen würde – im Mindestmaß im personellen und organisatorischen Bereich – durch die Verantwortung der Kommunen für die Unterbringung in und die Bereitstellung von Privatwohnungen dort zu Mehraufwendungen führen, die unter Berufung auf das Konnexitätsprinzip zu finanziellen Ausgleichsforderungen der Kommunen führen würden.

Einen Abdruck dieses Schreibens erhalten das Bayerische Staatsministerium des Innern und die Regierungen.

Mit freundlichen Grüßen



Huemer
Ministerialdirigent